

Nachholungs- und Dienstsuspendensstrafe gegen säumige Spannlichtige und resp. gegen nachlässige oder partheiliche Lokal-Behörden aufgetragen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Juni 1795 (A. 9. b.) die Verpflichtung zur Vorspannleistung der kriegsfolgl. Führer bes. freieten Unterthanen festgesetzt; dabei auf das während des siebenjährigen Krieges stattgefundene Verfahren exemplificirt, die damals aufgestellten Verhältnisse der Vorspannstellung nach Maßgabe des Pferdebesitzes (Konf. Nr. 408. d. S.) wiederholt als Norm verkündigt, und zugleich verordnet: daß nach dieser, jedoch nur in der jedesmaligen zweiten Tour, die herkömmlich Dienstfreien aufgeboten werden sollen.

Diese letztere Concurrentpflicht der Dienstfreien ist, wegen verminderten Vorspann-Bedürfnisses, durch Res. ginal-Verordnung vom 24. Sept. 1795 (A. 11. b.) aufgehoben worden.

555. Münster den 1. Februar 1796. (A. 11. b. Feuer-Polizei.)

### Landes-Regierung

Das Verbot des in der Stadt Münster stattfindenden Tabackrauchs auf den Straßen und an brandgefährlichen Orten wird, mit Ausdehnung auf Zimmer- und Mauerleute, Tischler und Dachdecker während ihrer Arbeit, erneuert, sodann auch das Reiten mit zwei oder mehreren Handpferden wiederholt, unter Androhung von 2 Rthlr. Strafe für jede fernere Entgegenhandlung dieser Vorschriften, untersagt.

556. Münster den 25. April 1796. (A. 11. b. Allgem. Extr. Schätzung.)

### Landes-Regierung

(Unter landesh. Titulatur.)

Um die aus den gewöhnlichen Landeseinkünften unbesreitbaren außerordentlichen, durch den fortdauernden Reichkrieg erzeugten Geldbedürfnisse, auf eine die Kräfte

sämmtlicher Unterthans-Klassen möglichst gleichmäßig in Anspruch nehmende Weise zu erlangen, wird — auf landständischen Antrag und nach landesherrlicher Entschliessung — eine „allgemeine Vieh-, Erb-, freier Grund-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, und Feuerstätten-Schätzung“ ausgeschrieben, und werden die Quantifikations- und Erhebungs-Arten dieser außerordentlichen Steuern ausführlich vorgeschrieben.

In letzterer Beziehung wird unter A. bestimmt, daß:

a. zur Vieh-Steuer, für alle Rutsch- und Reitpferde ohne Ausnahme 7 fl., für alle andre Pferde incl. der zweijährigen Fohlen 4 fl. 8 dt., für jedes Stück Hornvieh incl. der Rinder 3 fl. 6 dt., für jedes noch kein Jahr altes Kalb und jedes Schwein 1 fl. 2 dt., und für jedes Schaaf, Lamm oder Ziege 3 dt. beigetragen werden soll;

b. zur Grundsteuer von schätzbaren Erben, von jedem Schulzenhöfe und von jedem andern Erbe, welches 2½ Rthlr. monatliche Schätzung prästirt, 2 Rt.; von jedem andern Bauern-Erbe 1 Rt.; von jedem isolirten Pferde haltenden Rotten 14 fl., und von jedem andern Rotten 4 fl. 8 dt. beigetragen werden muß;

c. zur Zehnt-Steuer, von dem jährlichen Pacht- oder Natural-Ertrag aller zu einem Gute nicht gehörigen Zehnten 2 % gesteuert werden soll, wobei die Kappentare pro 1796 zur Ermittlung des Geldwerthes der Naturalien anzuwenden ist;

d. zur Freier-Gründe-Steuer, von den Jahres-einkünften aller realbefreiten Güter, mit Ausschluß der Mühlen, 2 %, von den Mühlen aber, mit Rücksicht auf ihre Lage, ihren Umfang und ihre Gattung, 7½ Rt., 2½ Rt., 2 Rt. und 1¼ Rt. beigetragen werden sollen;

e. zur Kapitalien- und Kaufmanns-Steuer, die Eigenthümer von dem Ertrag der Jahres-Zinsen 2 %, die Kaufleute aber nach Maßgabe ihrer Wohnorte und des Umfanges auch der Gattung ihres Geschäftes: 12, 9, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr., sodann die vergleidete Judenschaft einen Gesamtbetrag von 200 Rt. entrichten sollen, und daß

f. zur Feuerstätten-Schätzung, von jedem Raminne oder Rauchfange 1) eines (größern) Hauses 9 fl.

4 dt., 2) eines Gahbens oder diesen gleichstehenden Meisern Hauses 3 fl. 6 dt., und 3) wenn diese kleine Wohnungen auf dem Lande und in den Städten von La-  
gehördern bewohnt werden 1 fl. 2 dt. beigetragen werden müssen.

**Bemerk.** Dieselbe Behörde hat unterm 14. Aug. 1797 (A. 11. h.) aus gleichen Gründen und zu demselben Zwecke die vorbezeichnete außerordentliche Steuer auch pro 1797 ganz gleichmäßig ausgeschrieben; sodann ist am 30. April und 6. December 1798 und am 10. Juni 1799 (bei der zuletzt schon stattgefundenen Verwendung von 850,000 Rt. zu den Kriegskosten) auf landständischen Antrag, die vorbezeichnete außerordentliche Steuer einmal pro 1798 und zweimal pro 1799 mit mehreren erhöhenden und mindernden Aenderungen der Beitragsquoten, auch dieselbe Steuer, bei dem fortdauernden gleichartigen Erfordernisse (— und in der Hoffnung, daß die zu demselben Zwecke eröffnete Landes-Anleihe von 200/m Rt. vollzählig werden wird —) ohne Erhöhung der Beitragsquoten am 5. Dec. 1799 (A. 11. h.), pro 1800, ausgeschrieben werden. — Conf. auch Nr. 560. d. S.

557. Münster den 17. December 1798. (A. 11. b. Einquartirung fremder Truppen.)

### Landes-Regierung.

Bei der, den im Hochstifte kantonnirenden fremden (königl. preussischen) Truppen befohlenen strengen Mannszucht und Verträglichkeit mit den Einwohnern, werden die Unterthanen zur gemessensten Beachtung guten Einverständnisses mit jenen und zugleich angewiesen, alle ihnen von denselben etwa zugefügt werdende Beleidigungen ihrer Behörde zu amtlicher Untersuchung und Erwir-  
lung gehöriger Genugthuung anzumelden.

558. Münster den 7. Februar 1799. (A. 11. b. Fremde Deserteure.)

### Landes-Regierung.

Bei der von dem königl. preuß. General-Major von Bücher verheißenen Auslieferung aller bei seinem im

Hochstifte kantonnirenden Truppen-Corps sich einfindenden Deserteure von den Münster'schen Truppen, werden die Unterthanen, unter Androhung scharfer Strafe, angewiesen keinen königl. preuß. Deserteur aufzunehmen, zu verheimlichen oder demselben Vorschub zu gewähren; und wird den Behörden befohlen dergleichen Ausreißer zu ermitteln und diese wie alle fernere sich zeigende königl. preuß. Deserteure verhaften und bis zu ihrer Auslieferung bemerken zu lassen.

**Bemerk.** Durch Regiminal-Berordnung vom 4. Novemb. 1800 (A. 11. h.) ist den Unterthanen die Aufnahme, Verheimlichung und Beförderung der Deserteure von den im Hochstifte kantonnirenden königl. preuß. Truppen, bei Vermeidung körperlicher Strafe wiederholt verboten worden.

559. Münster den 9. Juni 1800. (A. 11. b. Landes-Anleihe.)

### Landes-Regierung.

Wegen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen und außerordentlichen Landeseinkünfte um die, durch den fortdauernden Kriegszustand erzeugten großen Ausgaben zu bestreiten, wird, in Folge landesherrlich genehmigten Antrages der Landstände, eine, mit einer Lotterie verbundene, auf 200/m Rthlr. Kapital festgesetzte und zu 3½ Procent verzinsliche Landes-Anleihe eröffnet, und desfalls u. N. festgesetzt:

1) daß darüber 400 Obligationen au porteur jede zu 500 Rthlr. und zwar von Nr. 1 bis Nr. 200, über ganze Kapitaleinlagen von 500 Rthlr. von Nr. 201 bis Nr. 300, jede in zwei Abtheilungen A u. B, über halbe Einlagen von 250 Rt. und von Nr. 301 bis Nr. 400, jede in vier Abtheilungen, A bis D, über viertheils Einlagen von 125 Rthlr. nebst gleichmäßig numerirten ganzen, halben und viertel Loosen, so wie den entsprechenden Zins-Coupons für 6 Jahre vom 1. Juli c. a. an, ausgefertigt werden sollen;

2) daß während sechsjährigem Zeitraum nämlich jedesmal am 1. Juli 1801, 1803 und 1805 aus der Gesamtheit der 400 Nummern, besagt Hundert mit sofort